

Satzung des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V.

Präambel

Der Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. ist der Zusammenschluss von Jugendverbänden, Jugendringen, Jugendinitiativen und sonstigen Formen organisierter Jugendarbeit.

Der Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. ist Ansprechpartner für alle im Landkreis Grafschaft Bentheim ansässigen Organe und Institutionen in kinder- und jugendrelevanten Themen.

Für die Zusammenarbeit im Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. werden folgende Grundätze festgehalten:

- gegenseitige Achtung und Respekt der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen, religiösen und ethnischen Unterschieden;
- der Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. bemüht sich, die Interessen aller Jugendlichen in der Grafschaft zu vertreten;
- die Arbeit des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. beruht auf den Interessen der Mitglieder und auf den Erfordernissen einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V..

(2) Der Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. hat seinen Sitz in der Grafschaft Bentheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Der Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet aus und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Die Aufgaben und Ziele des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. sind insbesondere:

- a) **Vernetzung** der Jugendverbände, -gruppen und -initiativen und Förderung des gegenseitigen Verständnisses;

- b) **Erfahrungs- und Meinungs**austausch zwischen den verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen zu fördern;
- c) **gegenseitige Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit** aller Mitglieder;
- d) Vernetzung der Jugendverbände,- gruppen und initiativen und Förderung des gegenseitigen Verständnisses
- e) sich für eine **Förderungspolitik** einzusetzen, in der sozialpädagogische Maßnahmen seiner Mitglieder durch die öffentliche Hand besonders gefördert und unterstützt werden;
- f) die **Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements** zu stärken und sich für eine besondere Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen einzusetzen;
- g) mit den Jugendorganisationen, -verbänden, -gruppen und -initiativen in der Grafschaft Bentheim **Vorstellungen in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln**, ggf. eigene Schwerpunkte zu erarbeiten, diese mit den Mitgliedsverbänden abzustimmen und sie solidarisch gegenüber den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu vertreten;
- h) gemeinsam mit den Mitgliedern und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen die **Interessen junger Menschen** in der Grafschaft Bentheim zu diskutieren und nach außen zu vertreten;
- i) junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln anzuregen und ihre Bemühungen zur **Demokratisierung** aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;
- j) **aktuelle gesellschafts- und jugendpolitische Fragen** und Probleme aufzugreifen und den Standpunkt des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. umfassend und überzeugend darzustellen;
- k) nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dem öffentlichen Träger **Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss** vorzuschlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes für „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine über die Kostenerstattung hinausgehenden sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V.. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. ist die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. können Mitglied werden:
 - Jugendorganisationen, -verbände, -gruppen und -initiativen, die ihren Wirkungskreis im Landkreis Grafschaft Bentheim haben;
 - Anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
 - Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Stadt- bzw. Ortsringe des Landkreises Grafschaft Bentheim
- (3) Jugendorganisationen, die Dachverbänden innerhalb des Kreisgebietes angehören, können nur nach Absprache mit dem Vorstand eine Einzelmitgliedschaft erwerben.
- (4) Die Mitglieder müssen:
 - im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit öffentlich tätig sein;
 - ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung führen, soweit sie einem Erwachsenenverband angehören.
- (5) Die direkte Mitgliedschaft der parteipolitischen Jugendorganisationen ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit einer Mitarbeit in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von dem Vorstand bestimmt.

§ 5 Aufnahme und Ausschlüsse

- (1) Die Aufnahme in den Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. ist schriftlich unter Hinzufügung der Satzung, der Ordnung oder des Leitbildes des jeweiligen Antragsstellers zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall einer Voraussetzung nach § 4. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

- (6) Ein Mitglied, dessen Delegierte mehr als zweimal hintereinander unentschuldigt einer Vollversammlung ferngeblieben sind, kann durch die Vollversammlung des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. sind:
- Vollversammlung
 - Vorstand

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. und setzt sich aus den Delegierten und dem Vorstand zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Größe eine Stimme. Stimmberechtigt sind darüber hinaus die Vorstandsmitglieder des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V.. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (3) Den Vorsitz auf der Vollversammlung führt ein/e Vertreter*in des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Die Vollversammlung tagt einmal pro Jahr und tagt öffentlich. Die Vollversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine nicht öffentliche Debatte mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (5) Zur Vollversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform per E-Mail an die vom jedem Mitglied benannte E-Mail-Adresse einberufen.
- (6) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane ganz oder teilweise ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfinden und das Rede- und Stimmrecht dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden kann.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch außerhalb einer Versammlung oder Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt werden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
- (8) Anträge kann jedes Mitglied sowie der Vorstand des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht werden. Alle bis dahin eingereichten Anträge

werden spätestens fünf Tage vor der Vollversammlung auf der Homepage des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. veröffentlicht; die gleiche Regelung gilt für Anträge auf Satzungsänderungen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

- (9) Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (12) Die Vollversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. und erstatten darüber der Vollversammlung einen Bericht. Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
- a) Feststellung der Tagesordnung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Entscheidung vorliegender Anträge und Angelegenheiten, die der Vollversammlung zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden
 - h) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Entscheidung über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V..
- (14) Über den Verlauf der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer*in und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (15) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorstand des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Dabei ist darauf zu achten, dass junge Menschen unter 27 Jahren bevorzugt berücksichtigt werden.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) bis zu zehn weiteren Personen. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein Mitglied nicht mit mehr als zwei Vertreter*innen in den Vorstand gewählt werden kann.
 - b) einem/einer Vertreter*in der Kreisjugendpflege Grafschaft Bentheim als beratendes Mitglied
 - c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Sollten Vorstandsmitglieder ehrenamtlich im Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. tätig sein, kann eine jährliche Ehrenamtszuschale nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme zu benennen.

§ 9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Vollversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
- (2) Das Amt der Vorstandsmitglieder nach §8 (1) und (2) (a) ist ein persönliches Amt, es ist nicht übertragbar, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Person ist nach §8 (2) (b) aufgrund ihrer Position und Funktion Teil des Vorstands und wird nicht gewählt. Eine Stellvertretung ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen per Handzeichen gewählt, es sei denn die Vollversammlung beantragt eine Block-/Geheimwahl.

§ 10 Rechte, Pflichten, Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse, er koordiniert die Arbeit des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V.. Der Vorstand legt der Vollversammlung den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor, er berichtet auf der Vollversammlung über seine Tätigkeit.

- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten.
- (3) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitsgruppen & Ausschüsse bestellen und deren Zusammensetzung sowie Aufgabenstellung regeln. Die Arbeitsgruppen berichten an den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen der Mitgliedsorganisationen sowie an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand beschließt die Regelmäßigkeit der online oder in Präsenz stattfindenden Vorstandssitzungen eigenständig.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Einberufung und Leitung der Vollversammlungen,
 - Wahrnehmung der Außenvertretung des Kreisjugendringes Grafschaft Bentheim e.V.,
 - Regelmäßige Kontaktpflege mit der Kreisjugendpflege im Landkreis Grafschaft Bentheim
 - Kontaktpflege zu den politischen Entscheidungsträger*innen im Landkreis Grafschaft Bentheim
 - Bearbeitung der laufenden Aufgaben nach §2 der Satzung in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung.
 - Festlegung der Beiträge
- (8) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgruppen initiieren. Jeder Arbeitsgruppe wird ein Vorstandsmitglied zugeordnet, sodass dauerhaft ein Austausch zwischen Vorstand und Arbeitsgruppe gewährleistet wird.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V., allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. hinaus.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei einem Auflösungsbeschluss hat der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durchzuführen. Die zur Durchführung der Liquidation erforderlichen Mittel sind von den ordentlichen Mitgliedern aufzubringen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Kreisjugendring Grafschaft Bentheim e.V. fällt das Vermögen an den Landkreis Grafschaft Bentheim, der das Geld für den satzungsgemäßen Zweck verwenden muss.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Vollversammlung am 07.12.2021 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.